

Schachgesellschaft Schwabing München Nord e.V.

Satzung

Stand 2005

Der Schachclub München 1977 Nord e.V. hat auf der Jahresversammlung am 16. Januar 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachgesellschaft Schwabing München Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen¹.

§ 2

Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Schachsports.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Turniere und Schulungen. Er nimmt an Mannschaftswettbewerben teil und pflegt sportliche Kontakte zu anderen Schachvereinen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Schachbund.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch im Falle der Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Mit der Aufnahme als Mitglied werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden .

Der Ausschluß wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen.

Ausschlußgründe sind die Schädigung der Vereinsinteressen, wiederholte Verstöße gegen Satzungsbestimmungen und Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung. Der rückständige Beitrag bleibt auch nach dem Ausschluß noch geschuldet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Räume und das Spielmaterial zu benutzen. Den Anordnungen des Vorstands ist zu folgen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Jahr bezahlt haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu bezahlen. Im Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt.

¹Amtsgericht München - Registergericht - (Az: 13 AR 525694)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassenwart eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Beitrags von ihrem Bankkonto zu erteilen. Über Befreiungen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Spielleiter und den Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung für besondere Funktionen gewählt sind. Ein Mitglied kann mit mehreren Vorstandsfunktionen betraut werden. Der Vorstand muß jedoch aus mindestens drei Personen bestehen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Wert von über 100 DM (i.W. einhundert) bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand gibt in unregelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt heraus.

§ 8

Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß die Amtszeit bis zur Neuwahl andauert.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Die Wahl findet offen statt, wenn nicht eine geheime Wahl von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 9

Geschäftsgang

Der Vorstand entscheidet über die ihm in dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten durch Beschluß mit einfacher Mehrheit; die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vertreter. Scheiden sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende aus, hat der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen 1. Vorsitzenden zu bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereinsmitglied durch Beschluß die Vornahme bestimmter Geschäfte zu erlauben und ihm dafür Vollmachten zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie sind berechtigt, Ersatz für nachgewiesene Auslagen zu verlangen.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit dafür nicht nach dieser Satzung andere

Vorstandsmitglieder zuständig sind. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn in allen Angelegenheiten.

Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Er führt über die Ein- und Ausgaben sorgfältig Buch und sorgt für den pünktlichen Eingang aller Forderungen. Er prüft die Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Beträge bis zu 100 DM (i.W. einhundert) weist er eigenverantwortlich an. Bei der Jahresversammlung legt er über alle Kassenangelegenheiten Rechenschaft ab. Er arbeitet eng mit dem 1. Vorsitzenden zusammen, den er über alle wesentlichen Kassenvorgänge informiert. Ihm und den Kassenprüfern legt er auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vor.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In Absprache mit dem 1. Vorsitzenden erledigt er die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

Der Spielleiter leitet den Sportbetrieb. Er erstellt für das Spieljahr eine Terminübersicht, über die der Vorstand beschließt. Er macht Vorschläge für Spielordnungen, die der Vorstand als Satzung(en) erläßt. Der Spielführer ist in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften für alle Mannschaftswettkämpfe. Er meldet die Mannschaften für die Mannschaftskämpfe.

Werden für bestimmte Angelegenheiten weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, haben sie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

§ 11

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche (Jahresversammlung) oder außerordentliche.

Die Jahresversammlung ist bis zum 31. März jeden Jahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung der Jahresversammlung muß folgende Punkte enthalten:

Erstattung des Rechenschaftsberichts der Vorstandsmitglieder,

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Berichte können auch schriftlich gegeben werden.

Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über den Gegenstand der Beschlüsse und deren Ergebnisse, wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Bei Wahlen wird formlos ein Wahlvorstand aus drei Mitgliedern berufen, die für kein Amt kandidieren.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von zwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluß des Vorstands statt, wenn dafür ein besonderer Anlaß besteht und bis zur Jahresversammlung nicht gewartet werden kann.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende kann die Frist in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Jahresversammlung wählt drei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie können vom Vorstand Auskünfte verlangen und haben das Recht, Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die aus diesem Grund einberufen wird.

Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung beschlußunfähig, wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Liquidatoren im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 15

Vermögensaufteilung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Schach Bezirksverband München e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Alte Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17. Januar 1995 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Wahlen gültig bleiben.

München, d.16. Januar 1996

Der Vorstand:

Norbert Simmon (1. Vors.)

Veit Rosa (2. Vors.)

Heinz Schubert (Spielleiter)

Franz Bernauer (Kassenwart)

Stephan Hösl (Schriftführer)

SG Schwabing München Nord

Grundsätze finanzieller Jugendförderung

Die SG Schwabing München Nord fördert in besonderer Weise die Jugendarbeit im Verein und bezuschusst sie nach den folgenden Grundsätzen:

1. Offizielle Turniere des Bezirks, des BSB oder des DSB

Der Verein erstattet die Startgebühren bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und anderen offiziellen Turnieren sowie die Fahrtkosten der Spieler und des Jugendleiters. Die Fahrtkosten von Begleitpersonen können im Einzelfall ebenfalls ganz oder teilweise erstattet werden. Übernachtungskosten können ebenfalls erstattet werden.

Verpflegungskosten werden nicht bezuschusst.

2. Sonstige Anlässe

Sonstige Turniere (z.B. Open, Einladungsturniere oder Trainingslager) können bezuschusst werden, wenn die Teilnahme dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorher mitgeteilt und eine finanzielle Unterstützung zumindest grundsätzlich zugesagt wurde. Bei diesen Veranstaltungen werden Startgebühren zur Hälfte erstattet und Fahrt- und Übernachtungskosten nach vorheriger Absprache mit dem Kassier nach den gleichen Grundsätzen wie bei offiziellen Turnieren erstattet.

3. Allgemeines

Die im Rahmen dieser Grundsätze vorgesehenen Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung auch anderer Verpflichtungen des Vereins finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Es können nur solche Kosten erstattet werden, die auch bei besonders sparsamer Verhaltensweise nicht vermeidbar sind. Insbesondere bei den sonstigen Anlässen wird von allen Beteiligten ein angemessener eigener Anteil erwartet.

Für alle geltend gemachten Kosten müssen prüfbare Belege vorgelegt werden, die möglichst nicht vom Zuschussempfänger ausgestellt sein sollten. Ohne Belege werden keine Kosten erstattet.

Zuschüsse Dritter müssen angegeben werden und werden von den zuschussfähigen Aufwendungen abgezogen.

SG Schwabing München Nord **Verschmelzungsvertrag**

Die Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V. und der Schachclub München 1977 Nord e.V., beide mit Sitz in München, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 UmwG folgenden

Verschmelzungsvertrag

1. Die Vereine Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V. und der Schachclub München 1977 Nord e.V. vereinbaren hiermit, sich im Sinne des § 2 Nr. 1 UmwG zu verschmelzen.
2. Der Schachclub München 1977 Nord e.V. ist übernehmender Rechtsträger im Sinne des § 2 Nr. 1 UmwG.
3. Die Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes dem Schachclub München 1977 Nord e.V..
4. Die Mitglieder der Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V. werden Mitglieder des Schachclubs München 1977 Nord e.V..
5. Als Verschmelzungstichtag wird der 1. Januar 2005 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Handlungen der Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V. als für Rechnung des Schachclubs München 1977 Nord e.V. vorgenommen.
6. Besondere Rechte einzelner Mitglieder oder besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG bestehen nicht.
7. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen entstehen nicht.
8. Ein Verschmelzungsbericht und eine Prüfung der Verschmelzung sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich.
9. Die Verschmelzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Für den Vorstand der Schwabinger Schachgesellschaft 23/98 e.V.:
Harald Bredl ...

Für den Vorstand des Schachclubs München 1977 Nord e.V.:

Norbert Simmon, Veit Rosa, Franz Bernauer, Udo Waltenberger, Maxim Heinitz, Stefan Süss,
Alfred Rösch, Dr. Herbert Stöhr

Hinweis:

Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung der jeweiligen Vereinsversammlungen (§ 13 UmwG). Der Verschmelzungsvertrag und die Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre sind von der Einberufung der jeweiligen Mitgliederversammlung an in den jeweiligen Clubräumen und in der Mitgliederversammlung zur Einsicht der Mitglieder auszulegen (§ 101 Abs. 1 und § 102 UmwG). Der Verschmelzungsbeschluss bedarf gemäß § 103 UmwG der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, falls die jeweilige Satzung keine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt.

Der Verschmelzungsvertrag und die jeweiligen Verschmelzungsbeschlüsse der Vereine müssen notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG).

Der vertretungsberechtigte Vorstand beider Vereine beantragt die Eintragung der Verschmelzung mit dem nach § 16 Abs. 2 UmwG vorgeschriebenen Inhalt beim Vereinsregister (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Der Anmeldung sind gemäß § 17 Abs. 1 UmwG der notariell beurkundete Verschmelzungsvertrag und die notariell beurkundeten Niederschriften über die Verschmelzungsbeschlüsse und jeweils die Schlussbilanz beider Vereine beizufügen.